

Newsletter

Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte

November 2014

Follow-up: Beschlüsse einer trotz Absage der Verwaltung durch Minderheitsaktionäre durchgeführten Hauptversammlung nichtig

Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund nach vom Aufsichtsrat beschlossener Verkleinerung des Vorstands

Gerichtliche Bestellung von Ersatzaufsichtsratsmitgliedern

Insichgeschäfte von Geschäftsführern



Dr. Ulrich-Peter Kinzl
Rechtsanwalt,
Steuerberater



Dr. Lisa Ames
Rechtsanwältin



Daniela Rentz
Rechtsanwältin,
Steuerberaterin



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Aktuelle Rechtsprechung zum Recht der Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte

1. Follow-up: Beschlüsse einer trotz Absage der Verwaltung durch Minderheitsaktionäre durchgeführten Hauptversammlung nichtig

Wir berichteten über eine Entscheidung des LG Frankfurt a. M., wonach eine durch Minderheitsaktionäre geforderte und durch den Vorstand auch tatsächlich einberufene Hauptversammlung nicht jederzeit durch den Vorstand wieder abgesagt werden könne. Das LG Frankfurt hatte entschieden, dass die im Rahmen einer dennoch durch die Minderheitsaktionäre durchgeführten Versammlung gefassten Beschlüsse wirksam seien. Dem widersprach zwischenzeitlich das OLG Frankfurt a. M. in der Berufungsinstanz (Urt. v. 18.03.2014, 5 U 65/13).

In dem den Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalt wurde eine durch den Vorstand aufgrund rechtmäßigen Minderheitsverlangens einberufene Hauptversammlung kurz vor ihrem Beginn durch den Vorstand vor Ort abgesagt. Daraufhin verließen etliche Aktionäre den Versammlungsort, andere blieben, wählten trotz Absage einen Versammlungsleiter und hielten eine Versammlung ab, bei der sie unter anderem über

die Abberufung des Vorstands Beschluss fassten.

Das OLG Frankfurt entschied anders als das LG, dass die Hauptversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen war, wirksam abgesagt wurde. Eine Einladung zur Hauptversammlung könne gemäß § 121 AktG vor förmlicher Eröffnung der Hauptversammlung jederzeit von dem Einladenden zurückgenommen werden. Dies gelte auch für eine durch Minderheitsgesellschafter wirksam geforderte Einberufung. Anders als die Vorinstanz geht das OLG nicht davon aus, dass die Minderheitsaktionärin „mittelbar Einberufende“ der Hauptversammlung und die Absage daher nur dann zulässig sei, wenn sie ihr Minderheitsverlangen zurücknehme. Dies ergebe sich aus der Systematik des § 122 AktG; die Vorschrift unterscheide zwischen einer Einberufung durch die Verwaltung auf Verlangen der Minderheitsaktionäre (§ 122 Abs. 1 AktG) und einer gerichtlichen Ermächtigung der Aktionärsminorität zur unmittelbaren Einberufung einer Hauptversammlung, die erst dann erteilt werden könne, wenn dem Verlangen der Aktionäre, die Hauptversammlung einzuberufen, durch die Verwaltung nicht entsprochen wur-

de (§ 122 Abs. 3 AktG) oder die Absage pflichtwidrig war. Allerdings sei vorliegend die Pflichtwidrigkeit von der Wirksamkeit zu trennen. Denn die Aktionäre hätten auf die Absage – egal ob pflichtgemäß oder nicht – vertrauen dürfen. Es wäre den Aktionären unzumutbar, zu prüfen, ob die Absage pflichtgemäß oder pflichtwidrig erfolgte. Aufgrund der Absage reiste ein Teil der Aktionäre ab. Die verbliebenen Aktionäre hielten eine Versammlung ab. Bei dieser handele es sich um eine so genannte „Spontanversammlung“, die zwar auch eine Hauptversammlung darstellen könne, aber nur, wenn sämtliche Aktionäre teilnahmen (Vollversammlung gemäß § 121 Abs. 6 AktG). Da vorliegend ein Teil der Aktionäre das Versammlungslokal schon verlassen habe, habe die Versammlung keine wirksamen Beschlüsse fassen können, die gefassten Beschlüsse sind nach Auffassung des OLG Frankfurt nichtig.

2. Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund nach vom Aufsichtsrat beschlossener Verkleinerung des Vorstands

Das LG Frankfurt a. M. entschied mit Urteil vom 22.04.2014 (3-05 O 8/14), dass eine Verkleinerung des Vorstands, die nach der Satzung der Gesellschaft zulässig ist und vom Aufsichtsrat beschlossen werden kann, keinen wichtigen Grund zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds gemäß § 84 Abs. 3 AktG während seiner laufenden Bestellungsperiode darstellt. Dies gelte selbst dann, wenn die Gesellschaft einen erheblichen Personalabbau plant.

Ein Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft kann –

anders als der Geschäftsführer einer GmbH – nach dem Gesetz (§ 84 Abs. 3 AktG) nur aus wichtigem Grund von seinem Amt abberufen werden. Im Streitfall plante die beklagte Aktiengesellschaft einen erheblichen Personalabbau. Daher sollte auch der Vorstand verkleinert werden. Aus diesem Grund beschloss der Aufsichtsrat den Widerruf der Bestellung des Klägers, dessen Amtszeit regulär noch bis zum 31.05.2017 dauerte. Eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses erfolgte hingegen nicht. Das Vorstandsmitglied wandte sich mit seiner Klage gegen die Abberufung und begehrte Feststellung, dass seine Abberufung nichtig bzw. unwirksam ist. Zudem beantragte der Kläger, die beklagte Gesellschaft zu verurteilen, ihn zu unveränderten Bedingungen als Vorstandsmitglied bis zum 31.05.2017 weiter zu beschäftigen. Das LG Frankfurt verneinte das Vorliegen eines wichtigen Grundes und stellte die Unwirksamkeit der Abberufung fest. Den Weiterbeschäftigungsanspruch verneinte das LG Frankfurt jedoch und wies die Klage insoweit ab.

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 84 Abs. 3 AktG liegt nach ganz herrschender Meinung – der das LG Frankfurt folgt – dann vor, wenn Umstände vorliegen, die die Fortsetzung des Organverhältnisses bis zum Ende der regulären Amtszeit des Vorstandsmitglieds für die Gesellschaft unzumutbar machen. In § 83 Abs. 3 Satz 2 AktG sind als Beispielfälle grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung aufgezählt. Darüber hinaus kann ein wichtiger Grund auch dann vorliegen, wenn betriebs-

bedingte – also auch wirtschaftliche – Gründe ein Festhalten an der Bestellung zum Vorstand unzumutbar erscheinen lassen. Zweck der gesetzlichen Beschränkung der Abberufbarkeit des Vorstands ist es, die Leitungssouveränität des Vorstands zu schützen, der Aufsichtsrat soll nicht unangemessen auf die Leitung der Gesellschaft einwirken können.

Nach Ansicht des LG Frankfurt rechtfertigen der geplante – und auch umgesetzte – erhebliche Personalabbau und die geplante Verschlankeung des Vorstands die Abberufung des Klägers nicht. Insbesondere könne sich der Aufsichtsrat den wichtigen Grund nicht selbst dadurch schaffen, dass er die Verkleinerung des Vorstandes beschließt, was der gesetzlich normierten (§ 76 AktG) Leitungsmacht des Vorstandes zuwiderliefe. Zwar stand dem Aufsichtsrat die Entscheidung über die Verkleinerung des Vorstands nach der Satzung der Gesellschaft zu, die per se nicht zu beanstanden sei. Sie könne aber für sich genommen keine Abberufung aus wichtigem Grund rechtfertigen. Um die Verkleinerung umzusetzen müsse vielmehr entweder eine einvernehmliche Beendigung der Organstellung einzelner Vorstandsmitglieder erfolgen oder aber es müsse nach Ablauf der Amtszeit einzelner Mitglieder auf eine Neubesetzung verzichtet werden. Ein wichtiger Grund in Form betriebsbedingter, wirtschaftlicher Gründe sei nur dann gegeben, wenn der Fortbestand der Bestellung mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Gesellschaft verbunden sei. Dazu trug die Beklagte im Streitfall nichts vor. Da der schuldrechtliche Anstellungsvertrag des Vor-

standsmitglieds – und damit der Vergütungsanspruch – fortbestand, ist auch nicht ersichtlich, worin ein wirtschaftlicher Nachteil für die Gesellschaft hätte bestehen sollen.

Keinen Erfolg hatte der Kläger jedoch mit seinem Antrag, dass die Gesellschaft ihn zu unveränderten Bedingungen bis zum ursprünglichen Ende seines Anstellungsvertrages zu beschäftigen habe. Gemäß § 84 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Vorstands wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt worden ist. Damit endet die Organstellung mit Zugang der Widerrufsentscheidung. Dies gelte auch dann, wenn ein wichtiger Grund nicht vorgelegen habe. Erst mit Rechtskraft der Entscheidung über die Unwirksamkeit der Abberufung trete der Abberufene in seine ursprüngliche Stellung zurück.

Bewertung:

Anders als bei der GmbH (so weit kein obligatorischer Aufsichtsrat besteht), deren Geschäftsführer grundsätzlich den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegen und die – mangels anderweitiger Regelung im Anstellungs- oder Gesellschaftsvertrag – von der Gesellschafterversammlung frei abberufbar sind, bedarf der Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft eines wichtigen Grundes. Der Vorstand unterliegt gemäß § 76 AktG weder den Weisungen der Hauptversammlung, noch des Aufsichtsrats, er leitet eigenverantwortlich und weitestgehend unabhängig die Geschäfte der Aktiengesellschaft. Rechtsprechung und Literatur stellen an das

Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Sicherung der Unabhängigkeit und Leitungsmacht des Vorstands daher zu Recht strenge Anforderungen. Insbesondere bei Vorliegen betriebsbedingter und/oder wirtschaftlicher Gründe ist Vorsicht geboten. Allein eine Umstrukturierung des Vorstands etwa durch Verkleinerung oder Veränderung des Zuschnitts von Zuständigkeiten rechtfertigt keine Abberufung aus wichtigem Grund. Diese Grundsätze gelten für Gesellschaften anderer Rechtsformen, auf welche § 84 Abs. 3 AktG entsprechend anwendbar ist (so z. B. die mitbestimmte GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat), in gleicher Weise.

3. Gerichtliche Bestellung von Ersatzaufsichtsratsmitgliedern

Bei der gerichtlichen Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 AktG hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Bindung an den Antrag der Beteiligten zu entscheiden. Eine Vermutung dahingehend, dass vom Vorstand vorgeschlagene Kandidaten in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Vorstand stehen, besteht nicht.

Das OLG Bamberg (Beschl. v. 19.02.2014, 8 W 2/14) entschied im Beschwerdeverfahren über die Wirksamkeit einer gerichtlichen Bestellung von Ersatzaufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 AktG. Nach dieser Vorschrift hat das Gericht dann, wenn dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören, auf Antrag den Aufsichtsrat auf diese Zahl zu ergänzen. Das Regis-

tergericht Schweinfurt bestellte in erster Instanz auf Antrag des Vorstands die vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten zu Mitgliedern des Aufsichtsrats. Dagegen wandte sich die Antragsgegnerin – die größte Einzelaktionärin der betroffenen Gesellschaft – mit dem Rechtsmittel der Beschwerde und machte unter anderem geltend, dass die vorgeschlagenen Kandidaten vom Vorstand abhängig und daher nicht für das Amt des Aufsichtsrats geeignet wären. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Bei Auswahl der Mitglieder ist das Gericht nicht an den Antrag gebunden, sondern hat seine Entscheidung an den Interessen der Gesellschaft auszurichten. Hierbei sind die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben zur Auswahl der Mitglieder zu beachten. Viele verschiedene Kriterien wie etwa das Alter, die berufliche oder unternehmerische Erfahrung, eine mögliche Abhängigkeit vom Vorstand oder eigene Interessen, die denen der Gesellschaft entgegenstehen, spielen hierbei eine Rolle. Eine Vermutungsregel dafür, dass vom Vorstand vorgeschlagene Kandidaten in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Vorstand stehen, gibt es nach Ansicht des OLG Bamberg nicht. Für die Annahme eines Abhängigkeitsverhältnisses bedarf es vielmehr konkreter Anhaltspunkte, die im Streitfall nicht vorgetragen waren.

4. Insihgeschäfte von Geschäftsführern

Die Vorschrift des § 181 BGB (Verbot des Insihgeschäfts) im Verhältnis zwischen Geschäftsführern und den von ihnen vertretenen Gesellschaften (GmbH

oder GmbH & Co. KG) wird in der Praxis häufig unterschätzt und vernachlässigt. Liegt ein Verstoß gegen § 181 BGB vor, hat dies die schwebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. Mit diesem Themenkreis befassten sich kürzlich der BGH (Urt. v. 15.04.2014, II ZR 44/13) und das OLG Naumburg (Urt. v. 23.01.2014, 2 U 57/13).

Der BGH entschied, dass die Änderung des Geschäftsführer-anstellungsvertrages (Gehaltserhöhung) durch den Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH, der mit der Kommanditgesellschaft (KG) bestand, mit sich selbst als (mittelbarer) Vertreter der KG nach § 181 BGB schwebend unwirksam ist, wenn der Geschäftsführer nur im Verhältnis zur GmbH, nicht aber auch im Verhältnis zur KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist. Wirksam wäre die Vereinbarung nur dann, wenn sie durch die Gesellschafterversammlung der GmbH als zuständigem Organ genehmigt worden wäre. Zwar kann die Genehmigung auch konkludent erteilt werden. Dazu hätte es aber zumindest der Kenntnis des alleinigen Gesellschafters der GmbH von der Gehaltserhöhung und vom weiteren Tätigwerden des Geschäftsführers auf Grundlage der Gehaltserhöhung bedurft.

Zuständiges Organ für den Abschluss des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH mit der KG ist auf Seiten der KG die GmbH als deren geschäftsführender Gesellschafter. Die GmbH handelt grundsätzlich durch ihre Geschäftsführer. Geht es aber – wie in dem vom BGH entschiedenen Fall – um den Anstellungsvertrag des al-

leinigen Geschäftsführers, ist die Gesellschafterversammlung der GmbH zuständig. Selbst wenn der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB auch im Verhältnis zur KG befreit gewesen wäre, wäre wegen der sittenwidrigen Interessenkollision bei Vereinbarung der Gehaltserhöhung ohne Kenntnis der Gesellschafterversammlung der GmbH von einem Missbrauch der erteilten Vertretungsmacht auszugehen, die zur Nichtigkeit des Geschäfts führe.

Das OLG Naumburg hat entschieden, dass der Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit anstellungsvertragsähnlichen Vergütungselementen zwischen einer GmbH und einer zweiten GmbH, deren Gesellschafter-Geschäftsführer auch Geschäftsführer der ersten GmbH ist, nur dann wirksam ist, wenn diese GmbH bei Abschluss des Vertrages durch die Gesellschafterversammlung vertreten wird. Der Abschluss eines Vertrages über Dienstleistungen, die typischerweise in einem Geschäftsführerdienstvertrag geregelt werden, falle ebenso in die originäre Kompetenz der Gesellschafterversammlung wie der Abschluss eines Geschäftsführerdienstvertrags. Die gesellschaftsinterne ausschließliche Zuständigkeit gelte auch für andere Rechtsgeschäfte als den Geschäftsführerdienstvertrag, die mit der Organstellung des Geschäftsführers in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Zudem stellte das OLG Naumburg klar, dass ein Geschäftsführer, der sich aufgrund eines Vertragsschlusses mit sich selbst doppelt entlohne, ohne adäquate Gegenleistungen zu erbringen, der Gesellschaft gegenüber schadenersatzpflichtig gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG sei.

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Ulrich-Peter Kinzl
Rechtsanwalt, Steuerberater

Dr. Lisa Ames
Rechtsanwältin

Daniela Rentz
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Impressum

BRP Renaud und Partner mbB

Königstraße 28
70173 Stuttgart
T +49 711 16445-0
F +49 711 16445-100

Savignystraße 43
60325 Frankfurt/Main
T +49 69 133734-0
F +49 69 133734-34

info@brp.de
www.brp.de

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. Ulrich-Peter Kinzl
Rechtsanwalt, Steuerberater

T +49 711 16445-302
F +49 711 16445-103
ulrich-peter.kinzl@brp.de

Briem-Druck GmbH & Co. KG
Hintere Gasse 70
70794 Filderstadt

Stand: November 2014